

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Benutzungs-
gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen
(Kindergartengebührensatzung)
vom 23.03.2021**

I. Satzungsänderung

Der § 5 der Kindergartengebührensatzung erhält nachfolgende Fassung:

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze (§ 2) im Einzelnen:

Kindergarten Ü3	25 Std.	30 Std.	35 Std.	45 Std.
in €	BLAU	ROT	GRÜN	LILA
für das Kind aus einem Haushalt mit einem Kind unter 18 Jahren (U18)	100 €	114 €	145 €	210 €
für das Kind aus einem Haushalt mit zwei Kindern U18	83 €	95 €	120 €	174 €
für das Kind aus einem Haushalt mit drei Kindern U18	65 €	74 €	94 €	137 €
für das Kind aus einem Haushalt mit vier und mehr Kindern U18	48 €	55 €	70 €	101 €

Kinderkrippe U3	25 Std.	30 Std.	35 Std.	45 Std.
in €	BLAU	ROT	GRÜN	LILA
für das Kind aus einem Haushalt mit einem Kind unter 18 Jahren (U18)	250 €	285 €	363 €	490 €
für das Kind aus einem Haushalt mit zwei Kindern U18	208 €	237 €	301 €	407 €
für das Kind aus einem Haushalt mit drei Kindern U18	163 €	185 €	236 €	319 €
für das Kind aus einem Haushalt mit vier und mehr Kindern U18	120 €	137 €	174 €	235 €

(3) Höhe der Gebührensätze (§ 2 a) im Einzelnen:

Baustein ORANGE Feriengruppe (35 Std. / Woche)	Monatlich	Jahresgebühr
Kindergarten Ü3	16 €	192 €
Kinderkrippe U3	40 €	480 €

Diese Gebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt, die in monatlichen Raten erhoben wird.

(4) Eine Änderung des Betreuungsumfanges (Ummeldung) ist jeweils zum 01. September möglich.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchberg, den 23.03.2021

Stuber
Bürgermeister